



Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium

Vom 15. September 2020

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel, die den Grad «Bachelor of Science» (BSc) erwerben wollen.

³ Die Fakultät erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, in Ergänzung zu dieser Ordnung für jeden Bachelorstudiengang einen Studienplan². Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums.

⁴ Einzelheiten des Bachelorstudiums, insbesondere die Bezeichnung der Pflichtlehrveranstaltungen innerhalb der Module, werden in den entsprechenden Wegleitungen erläutert. Die Wegleitungen dürfen keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über diese Ordnung und den jeweiligen Studienplan hinausgehen. Die Wegleitungen werden von der Fakultät genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Science» (BSc) mit anschliessender Nennung der englischen Bezeichnung des jeweiligen Studiengangs.

² Die Studienpläne können eine oder mehrere Vertiefungsrichtungen («Majors») vorsehen. Diese werden nach dem verliehenen Grad genannt.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019³ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² Die Studienpläne werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

³ SG 441.800.



II. Studium

Angebot und Studienmodell

§ 5. Das Bachelorstudium umfasst Studiengänge⁴, die aus Modulen des Studiengangs und einem Wahlbereich bestehen.

² Im Wahlbereich können Lehrveranstaltungen innerhalb des Fachs, innerhalb der Fakultät oder aus dem Lehrangebot aller Fakultäten der Universität Basel gewählt werden. Weitere Bestimmungen zum Wahlbereich werden im jeweiligen Studienplan geregelt.

Umfang und Gliederung des Studiums

§ 6. Das Bachelorstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in den Wegleitungen erläutert. Die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte ist im jeweiligen Studienplan geregelt.

³ Sofern ein Studiengang eine oder mehrere Vertiefungsrichtungen («Majors») vorsieht, werden die Details im entsprechenden Studienplan geregelt.

⁴ Die fakultäre Prüfungskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte.

⁵ Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden.

Lehrveranstaltungsformen

§ 7. Die Fakultät kennt im Bachelorstudium folgende Lehrveranstaltungsformen:

- a) Hauptvorlesung
- b) Hauptvorlesung mit Übung
- c) Hauptvorlesung mit Praktikum
- d) Vorlesung
- e) Vorlesung mit Übung
- f) Vorlesung mit Praktikum
- g) Übung
- h) Praktikum
- i) Geländepraktikum

⁴ Die Studiengänge sind in Anhang 1 aufgeführt. Dieser wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



- j) Seminar
- k) Proseminar
- l) Forschungsseminar
- m) Projekt
- n) Blockkurs
- o) Feldstudien
- p) Exkursion
- q) Tutorielle Tätigkeit / Selbstverwaltung

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Überprüfung studentischer Leistungen in einer Lerneinheit erfolgt unabhängig von deren Zuordnung zu einem Studiengang nach für alle gleichen Prüfungsmodalitäten. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt somit durch anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen oder durch studien-gangseigene Leistungsüberprüfungen⁵.

Leistungsbewertung

§ 9. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4 genügend; 3.5–1.0 ungenügend

⁴ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

⁵ Die Berechnung der Abschlussnote des Studiums ist im jeweiligen Studienplan geregelt. Die Abschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

⁶ Prüfungen können nur bei ungenügenden Noten wiederholt werden. Bei Prüfungswiederholungen gemäss § 11 Abs. 8, § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 zählt die bessere Note.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 10. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

⁵ Eine studien-gangseigene Leistungsüberprüfung kommt bei derjenigen Lehrveranstaltung zum Zuge, die aus dem eigenen Angebot des betreffenden Studiengangs stammt und deren Modalitäten die eigene Studienordnung bestimmt. Die anbieterbezogene Leistungsüberprüfung kommt bei Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zum Zuge. Ihre Modalitäten bestimmt der jeweilige Anbieter.



- a) Examen
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)
- d) Bachelorprüfungen
- e) Bachelorarbeiten

Examen

§ 11. Die Leistungsüberprüfung zu einer oder mehreren Hauptvorlesungen, Hauptvorlesungen mit Übungen oder Hauptvorlesungen mit Praktikum innerhalb eines Moduls findet durch ein Examen statt.

² Die Studierenden müssen sich für Examen innerhalb der publizierten Fristen anmelden. Eine Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin beim Studiendekanat möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

³ Examen werden benotet.

⁴ Examen finden mündlich oder schriftlich statt.

⁵ Die Dauer der mündlichen Examen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten, diejenige der schriftlichen Examen zwischen 30 und 210 Minuten.

⁶ Examen finden halbjährlich oder jährlich, jeweils am Ende der Vorlesungszeit oder ausserhalb der Vorlesungszeit statt.

⁷ Mündliche Examen werden von einem oder mehreren für die Vorlesung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen und benotet. Schriftliche Examen werden von den für die entsprechenden Vorlesungen zuständigen Dozierenden gestellt und benotet.

⁸ Bei ungenügender Note kann pro Examen innerhalb eines Jahres eine Wiederholungsmöglichkeit wahrgenommen werden. Die Form der Wiederholung ist in der Regel dieselbe wie diejenige des ersten Versuchs. Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf den Wiederholungsversuch und wird mit der Note 1 bewertet.

⁹ Ein zweites Nichtbestehen eines Examens führt, vorbehaltlich Abs. 10, zum Ausschluss von resp. Nichtzulassung zu den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Ein allfälliger Ausschluss wird verfügt.

¹⁰ Studienpläne können Kompensationsregeln vorsehen. Wo Kompensation möglich ist, erfolgt diese erst nach Wahrnehmung der Wiederholungsmöglichkeit oder nach Verzicht auf dieselbe.

¹¹ Einzelheiten zu Anmeldefrist, Form, Dauer und Zeitpunkt des Examens sowie zum Zeitpunkt der Wiederholung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 12. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden für folgende Lehrveranstaltungsformen statt:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Übungen
- c) Vorlesung mit Praktikum
- d) Übungen
- e) Praktikum



- f) Geländepraktikum
- g) Seminar
- h) Proseminar
- i) Forschungsseminar
- j) Projekt
- k) Blockkurs
- l) Feldstudien
- m) Exkursionen

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt. Sie liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Die Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch

- a) mündliche Tests von 20 bis 60 Minuten, in Anwesenheit einer Besitzerin bzw. eines Besitzers
- b) schriftliche Tests von 30 bis 180 Minuten
- c) computerunterstützte Tests von 30 bis 180 Minuten
- d) Übungsblätter
- e) Berichte
- f) Referate
- g) Seminararbeiten
- h) Proseminararbeiten
- i) Projektarbeiten
- j) sowie, für Feldstudien und Exkursionen, durch
- k) aktive Beteiligung
- l) Führungen

⁵ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur Lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten sie diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Stornierung nicht mehr möglich.

⁶ Studienpläne können für Blockkurse Teilnahmevoraussetzungen vorsehen.

⁷ Form, Umfang, Bewertungsform und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Seminararbeiten

§ 13. Lehrveranstaltungen gemäss § 12 Abs. 1 können mit einer Seminararbeit ergänzt werden, die mit einem Learning Contract geregelt wird.

² Die Seminararbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent entscheidet



innert sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit über die Annahme oder macht Auflagen für eine Überarbeitung.

³ Die Bewertung der Seminararbeit erfolgt durch die zuständige Dozentin bzw. durch den zuständigen Dozenten mit Note.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 14. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte ausserhalb von Lehrveranstaltungen, ausseruniversitäre Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der universitären Selbstverwaltung. Die Anzahl der anrechenbaren KP aus der Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung beträgt im Bachelorstudium max. 3 KP. Ausnahmen sind dem Studiendekan zu beantragen. Die Anzahl der anrechenbaren KP für tutorielle Tätigkeiten beträgt im Bachelorstudium max. 2 KP.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent das Thema, den Inhalt, die Dauer, Form und den Umfang der Leistungsüberprüfung, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Bewertungsart und Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden, von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn genehmigt.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

Bachelorprüfungen

§ 15. In den Bachelorprüfungen werden vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet des Bachelorstudiums geprüft, welche über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen hinausgehen.

² Die Studierenden müssen sich für Bachelorprüfungen bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin beim Studiendekanat möglich.

³ Bachelorprüfungen finden mündlich statt und dauern zwischen 30 und 90 Minuten. Finden mehrere Bachelorprüfungen statt, so beträgt ihre Gesamtdauer nicht mehr als 90 Minuten.

⁴ Bachelorprüfungen werden von einer bzw. einem zuständigen Dozierenden in Anwesenheit einer bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzenden abgenommen und benotet.

⁵ Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom entsprechenden Studiengang. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

⁶ Einzelheiten zu Dauer, Prüfende und Beisitzende sowie Zeitpunkt der Bachelorprüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

Bachelorarbeiten

§ 16. Vor Beginn der Erarbeitung einer Bachelorarbeit wird zwischen der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, der Studentin bzw. dem Studenten und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission ein Studienvertrag für die Bachelorarbeit abgeschlossen. Der Studienvertrag regelt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Bachelorarbeit.

² Die Bachelorarbeiten werden von den verantwortlichen Dozierenden benotet.



³ Bei Nichtbestehen kann eine zweite Bachelorarbeit mit einem neuen Thema erstellt werden.

⁴ Ein zweites Nichtbestehen einer Bachelorarbeit führt zum Ausschluss vom entsprechenden Studiengang. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 17. Wer das Bachelorstudium gemäss dem jeweiligen Studienplan bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, durch allfällige Kompensation erworbene Kreditpunkte, der Titel der Bachelorarbeit sowie die Bachelorabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Ausschluss

§ 18. Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium vom Dekan bzw. von der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 19. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben

§ 20. Ein Antrag auf Verschiebung von Examen oder Bachelorprüfungen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat zuhanden der Prüfungskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat spätestens 5 Tage nach dem Prüfungstermin das Abmeldeformular zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einem Examen oder einer Bachelorprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 21. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.



Einsichtsrecht

§ 22. Nach Abschluss von Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 23. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden.

² Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Bachelorarbeit wird nicht anerkannt.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission

§ 24. Die Fakultät bestimmt die Unterrichtskommissionen. Jeder Studiengang ist einer Unterrichtskommission zugeordnet. Die Unterrichtskommissionen sind für die Konzeption und Durchführung des ihnen zugeordneten Studiengangs verantwortlich und für sämtliche Belange der Lehre im entsprechenden Studiengang zuständig.

² Sie haben die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

³ Sie erarbeiten Studienpläne und Wegleitungen zuhanden der Fakultät.

⁴ Sie überprüfen im Auftrag der Prüfungskommission das Lehrangebot der ihnen zugeordneten Studiengänge.

⁵ Ihre Zusammensetzung und weitere Funktionen sind in den jeweiligen Studienplänen festgelegt.

Prüfungskommission

§ 25. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät (drei Mitglieder der Gruppierung I, je ein Mitglied der Gruppierungen II und III). Den Vorsitz führt ein Mitglied der Gruppierung I.

² Die Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

³ Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, berät und beaufsichtigt die Unterrichtskommissionen und entscheidet in Rücksprache mit der zuständigen Unterrichtskommission in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung oder der jeweilige Studienplan keine Bestimmungen enthalten. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.



Fakultät

§ 26. In allen übrigen Fragen, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält, entscheidet die Fakultät, soweit diese grundsätzlich in ihre Kompetenz fallen.

Härtefälle

§ 27. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 28. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. dem jeweiligen Studienplan sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 29. Diese Ordnung gilt für Studierenden, die ihr Bachelorstudium an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät am 1. August 2021 oder später beginnen oder sich bereits im Bachelorstudium an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät befinden.

Aufhebung anderer Erlasse

§ 30. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Ordnung für das Bachelorstudium Biologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 11. Dezember 2012
- b) Ordnung für das Bachelorstudium Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 20. September 2016
- c) Ordnung für das Bachelorstudium Computational Sciences an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Oktober 2018
- d) Ordnung für das Bachelorstudium Computer Science an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015
- e) Ordnung für das Bachelorstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015
- f) Ordnung für das Studium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007
- g) Ordnung für das Bachelorstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007
- h) Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 19. September 2017



- i) Ordnung für das Studium der Physik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007
- j) Ordnung für das Studium der Prähistorischen und Naturwissenschaftlichen Archäologie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007

Schlussbestimmung

§ 31. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 aufgehoben.